

her schon vielfach als das Erkennungszeichen der Städte benutzt worden, zugleich insofern das angemessenste Anhalten darzubieten, als der Unterschied der Abgabenverfassung in Beziehung auf ständische Verhältnisse eine der wichtigsten Scheidungslinien zwischen Stadt und Land begründet. Nur in Ansehung solcher Orte, welche an sich unbezweifelt zu den Städten gehören, wegen besonderer Befreiungen aber von der städtischen Accisverfassung nicht betroffen werden, wird eine Ausnahme zu machen seyn, und diesen die Ausnahme unter die Städte nicht versagt werden können.

Nach diesen Grundsätzen wird das dem Verfassungsentwurfe sub B. beigefügte Verzeichniß dahin zu berichtigen seyn, daß die Orte:

Callenberg,
Liebertwolkwitz,
Lohmen,
Lobstädt,
Niesa,
Schmiedeberg,
Seiffen und
Wechselburg,

für ständische Verhältnisse aus dem Verzeichniß der Städte wegzulassen und vielmehr dem platten Lande beizuzählen sind.

Dagegen werden die zu den Recessherrschaften der Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg gehörigen Ortschaften:

Ernstthal,
Glauchau,
Hartenstein,
Hohenstein,
Lichtenstein,
Löbnitz,
Merane und
Waldenburg,

ingleichen

Schöneck,

so wie endlich

Wildenfels,

obgleich diese insgesamt in Ansehung der Accisverfassung den Städten nicht gleichgestellt sind, in dem Verzeichniß verbleiben können.

Ueber das Stadtrecht von Wildenfels ist zwar früherhin zwischen der Gerichtsherrschaft, die solches verneint, und der Commun ein Rechtsstreit anhängig geworden, der seit länger als 100 Jahren, ohne beendigt zu seyn, auf sich beruhet. Inzwischen